

Beitragsätze für versicherungspflichtige Mitglieder

Gültig ab 1.1.2019		
Krankenversicherung		
Allgemein*	16,1 %	<ul style="list-style-type: none"> Für Mitglieder mit mindestens sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Beiträge aus Renten sowie Versorgungsbezügen und Betriebsrenten Für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Individualtarif DAKpro Krankengeld auf der Rückseite
Ermäßigt*	15,5 %	
Pflegeversicherung	3,05 % 3,3 %	Mit Beitragszuschlag für Kinderlose
Rentenversicherung	18,6 %	
Arbeitslosenversicherung	2,5 %	
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	

Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags

Grundsätzlich wird zunächst ein Beitragsanteil errechnet, gerundet und dann verdoppelt:

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt
 $\times \frac{1}{2}$ Beitragssatz = $\frac{1}{2}$ Beitrag (gerundet)
 $\times 2$ = Gesamtbeitrag

*Besonderheit in der Krankenversicherung

Mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) wird der kassenindividuelle Gesamt-krankenversicherungsbeitragssatz ab 1.1.2019 zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der paritätisch finanzierte allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % bleibt erhalten.

Besonderheit in der Pflegeversicherung

Für kinderlose Arbeitnehmer gilt ein Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten.

Beitragsverteilung für Sachsen:
 Arbeitnehmerbeitragssatzanteil: 2,025 %
 bzw. 2,275 % (Zuschlag für Kinderlose)
 Arbeitgeberbeitragssatzanteil: 1,025 %

Arbeitgeberanteil:

Arbeitsentgelt $\times \frac{1}{2}$ Beitragssatz (1,525 %)

Arbeitnehmeranteil:

Arbeitsentgelt $\times \frac{1}{2}$ Beitragssatz (1,525 %)
 ggf. zuzüglich Beitragszuschlag (0,25 %)

Geringfügige Beschäftigung – Minijob

Versicherungsfrei zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist ein Minijob, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 450,00 € nicht überschreitet. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Für die Entgegennahme der Meldungen, der Pauschal- und Pflichtbeiträge sowie Steuern des Arbeitgebers ist die Minijob-Zentrale zuständig: (Tel. 0355 2902-70799 oder www.minijob-zentrale.de).

Gleitzone – Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 850,00 €**

Die vereinfachte Formel für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen lautet – ausgehend von einem RV-Beitragssatz von 18,6 % und einem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 0,9 %:

$1,273825 \times$ tatsächliches Arbeitsentgelt
 – 232,75125

Für DV-Anwender: Faktor „F“ = 0,7566

**Ab 1.7.2019 ist geplant, die Gleitzone in einen Übergangsbereich weiterzuentwickeln.